

Dienstvereinbarung über die Festlegung der Schließtage in den Kindertageseinrichtungen

In Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst in der Kirche schließen die Dienststellenleitung der Evangelischen Kirche in Heidelberg

vertreten durch
die Geschäftsführerin Olga Schorr

und

die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg

folgende Dienstvereinbarung:

Präambel

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitung und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das primäre Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, den Interessen der Beschäftigten an einer eigenverantwortlichen Festlegung von Urlaubstagen und den betrieblichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

§ 1 Schließtageregelung für das Jahr 2021

(1) MAV und Dienststellenleitung vereinbaren für das Jahr 2021 die Festlegung von 27 Schließtagen in den Kindertageseinrichtungen. In diesen 27 Schließtagen sind folgende Tage enthalten, an denen die Mitarbeitenden arbeiten:

- Zwei Planungstage
- Ein Konzeptionstag
- Ein Tag für den Betriebsausflug

An den verbleibenden Schließtagen (in 2021 sind es 23 Tage) sind die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen verpflichtet, Urlaub zu nehmen. Die Mitarbeitenden haben damit sieben Tage ihres Jahresurlaubs zur freien Verfügung.

(2) Die konkrete Verteilung der Schließtage im Jahr erfolgt durch die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat. Dabei sind folgende Schließzeiten vorzusehen:

- Drei Wochen im Zeitraum der schulischen Sommerferien Baden-Württembergs.
- Der Zeitraum zwischen dem 24. 12 und dem 31.12. eines Jahres.

§ 2 Schließtageregelung für die Jahre 2022 ff.

MAV und Dienststellenleitung vereinbaren folgende Absichtserklärung:

- Sofern keine entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe bestehen, werden die in § 1 vereinbarten Schließtage für die Jahre 2022 ff. reduziert auf 24 Schließtage bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen wie für das Jahr 2021.

- Sollten dringende betriebliche Gründe ein Abweichen von dieser Regelung erfordern, verpflichten sich MAV und Dienststellenleitung zu unverzüglichen Verhandlungen.
- Die dringenden betrieblichen Gründe sollen der MAV bis spätestens 30.06. eines Jahres bekannt gemacht werden.

§ 3 Freizeitausgleich

Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung über die Einführung eines Arbeitszeitkontos können Mitarbeitende im Jahr 2021 bis zu drei weitere Tage pro Jahr als Freizeitausgleich nehmen, wenn entsprechende Mehrarbeitsstunden aufgebaut wurden. In diesem Zusammenhang werden die Kita-Leitungen gebeten, den Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben, Mehrarbeitsstunden zu leisten.

§ 4 Information der Mitarbeitenden

Die von dieser Dienstvereinbarung betroffenen Mitarbeitenden werden durch ein gemeinsames Anschreiben von Evangelischer Kirchenverwaltung und Mitarbeitervertretung über die Inhalte der Dienstvereinbarung informiert.

§ 5 Laufzeit

- (1) Die Dienstvereinbarung erfolgt unbefristet.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende für das auf das Jahr der Kündigung folgende Kalenderjahr gekündigt werden.
- (3) Sollte bis zum 31.12. des Kündigungsjahres keine Nachfolgeregelung getroffen worden sein, verlängert sich die Laufzeit der Dienstvereinbarung einmalig um ein Jahr.

§ 6

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte die Dienstvereinbarung Regelungslücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Heidelberg, den 21.10.2020

Olga Schorr
Geschäftsführung der Ev. Kirchenverwaltung

Peter Wallenwein
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung

Susanne Schmidt
Stellv. Vorsitzende der Mitarbeitervertretung